

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (31. StVO-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2018, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 19 lautet:

„19. Fahrzeug: ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Beförderungsmittel oder eine fahrbare Arbeitsmaschine, ausgenommen Rollstühle, Kinderwagen, Schubkarren und ähnliche, vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge (etwa Mini- und Miniroller ohne Sitzvorrichtung, mit Lenkstange, Trittbrett und mit einem äußeren Felgendurchmesser von höchstens 300 mm) sowie fahrzeugähnliches Spielzeug (etwa Kinderfahrräder mit einem äußeren Felgendurchmesser von höchstens 300 mm und einer erreichbaren Fahrgeschwindigkeit von höchstens 5 km/h) und Wintersportgeräte;“

2. § 2 Abs. 1 Z 23 lautet:

„23. Lastfahrzeug: ein zur Beförderung von Gütern bestimmtes Kraftfahrzeug, Fuhrwerk oder ein ausschließlich zur Beförderung von Gütern bestimmtes Fahrrad;“

3. In § 44b wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Von der Verpflichtung zur Verständigung der Behörde gemäß Abs. 3 ausgenommen sind die von den Organen des Straßenerhalters veranlassten Verkehrsbeschränkungen gemäß Abs. 1. Das nach Abs. 1 tätig gewordene Organ des Straßenerhalters hat in diesem Fall die Veranlassung oder Maßnahme und deren Aufhebung zu dokumentieren. Die Behörde kann in diese Dokumentation bei dem nach Abs. 1 tätig gewordenen Organ Einsicht nehmen. Diese Dokumentation gilt als der von der Behörde gemäß Abs. 3 festzuhaltende Aktenvermerk.“

4. In § 46 Abs. 6 wird die Wortfolge „und Fahrzeugen des Pannendienstes“ durch die Wortfolge „, Fahrzeugen des Pannendienstes und Leichenwägen“ ersetzt.

5. In § 52 lit. a Z 14a wird folgender Satz angefügt:

„Ausgenommen sind Organe der Bundespolizei als Reiter von Dienstpferden.“

6. In § 79 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Absatz 2 und 3 gelten nicht für Organe der Bundespolizei als Reiter von Dienstpferden.“

7. Nach § 88a wird folgender § 88b eingefügt:

„§ 88b. Rollerfahren

(1) Das Fahren mit Klein- und Minirollern mit elektrischem Antrieb mit einer höchsten zulässigen Leistung von nicht mehr als 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h (elektrisch betriebene Klein- und Miniroller) ist auf Gehsteigen, Gehwegen und Schutzwegen verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Gehsteige und Gehwege, auf denen durch Verordnung der zuständigen Behörde das Fahren mit elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern erlaubt wurde. Das Fah-

ren ist mit elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern ist auf Fahrbahnen, auf denen das Radfahren erlaubt ist, zulässig.

(2) Rollerfahrer haben die für Radfahrer geltenden Verhaltensvorschriften zu beachten; die Benützungspflicht für Radfahranlagen gilt sinngemäß (§ 68 Abs. 1). Bei der Benützung von Radfahranlagen haben Rollerfahrer die gemäß § 8a vorgeschriebene Fahrtrichtung einzuhalten.

(3) Rollerfahrer haben sich so zu verhalten, dass andere Verkehrsteilnehmer weder gefährdet noch behindert werden; insbesondere haben sie ihre Geschwindigkeit auf Gehsteigen, Gehwegen, in Fußgängerzonen, in Wohnstraßen und in Begegnungszonen dem Fußgängerverkehr anzupassen.

(4) Kinder unter 12 Jahren dürfen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, außer in Wohnstraßen, nur unter Aufsicht einer Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, mit elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern fahren, wenn sie nicht Inhaber eines Radfahrausweises gemäß § 65 sind.

8. In § 94d Z 20 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 21 angefügt:

„21. die Erlassung von Verordnungen nach § 88b Abs. 1 StVO.“

9. An § 103 wird folgender Abs. 21 angefügt:

„(21) § 2 Abs. 1 Z 19 und Z 23, § 46 Abs. 6, § 52 lit. a Z 14a, § 79 Abs. 4, § 88b sowie § 94d Z 21 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. /2019 treten mit 1. Juni 2019 in Kraft.“

Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung geändert wird (31. StVO-Novelle)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2019
Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2019

Vorblatt

Problemanalyse

Trendsportgeräte nehmen einen immer größer werdenden Anteil am Verkehrsgeschehen ein. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sollen daher eine Adaptierung erfahren, um einerseits diesem Trend gerecht werden zu können und andererseits das geänderte Verkehrsgeschehen in solche Bahnen zu lenken, um ein sicheres Miteinander aller Verkehrsteilnehmer auch weiterhin gewährleisten zu können.

Ziel(e)

Erhöhung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs unter besonderer Berücksichtigung von Trendsportgeräten;

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):
Adaptierung der Regelung bezüglich Kleinfahrzeuge und Spielzeug.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Verbesserung der Verkehrssicherheit" der Untergliederung 41 Verkehr, Innovation und Technologie im Bundesvoranschlag des Jahres 2019 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.5 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1858849795).

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Trendsportgeräte nehmen einen immer größer werdenden Anteil am Verkehrsgeschehen ein. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sollen daher eine Adaptierung erfahren, um einerseits diesem Trend gerecht werden zu können und andererseits das geänderte Verkehrsgeschehen in solche Bahnen zu lenken, um ein sicheres Miteinander aller Verkehrsteilnehmer auch weiterhin gewährleisten zu können. Klein- und Miniroller (Scooter und Miniscooter) sollen daher zur rechtlichen Klarstellung näher definiert werden.

Weiters werden Adaptierungen in Bezug auf die berittene Polizei vorgenommen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 19):

Die rechtliche Einordnung der Trendsportgeräte erfolgt bereits jetzt über den Fahrzeugbegriff. Schon aus den Materialien zur Stammfassung der Straßenverkehrsordnung ergibt sich, dass mit dem Begriff des Fahrzeuges „die Vorstellung verbunden ist, dass damit Personen und Sachen auch über weitere Wegstrecken befördert werden können“. Daraus ergibt sich, dass Fortbewegungsmittel, die nicht vorrangig einem Verkehrsbedürfnis dienen sondern auch einen Spiel- und Freizeitzweck verfolgen oder für die für die Benützung besondere Geschicklichkeit erforderlich ist, keine Fahrzeuge sein können. Ebenfalls trifft dies auf Fortbewegungsmittel zu, die aufgrund ihrer technischen Ausführung nicht geeignet sind, ein sicheres Fahren zu gewährleisten und die den üblichen Anforderungen im Straßenverkehr somit nicht gerecht werden können.

Da dies auf nahezu alle Trendsportgeräte zutrifft, sind diese bereits jetzt als vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge bzw. als fahrzeugähnliches Kinderspielzeug zu qualifizieren, wobei diese Unterscheidung hinsichtlich der Rechtsfolgen für die Benützung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr unerheblich bleibt. Als Beispiel dafür lassen sich Skateboards, Hoverboards, Einräder oder auch Scooter und Miniscooter nennen, unabhängig davon, ob sie über einen elektrischen Antrieb verfügen.

Zur rechtlichen Klarstellung sollen Klein- und Miniroller (Scooter und Miniscooter) näher definiert werden.

Da fahrzeugähnliches Spielzeug nicht zwingend nur von Kindern benutzt werden kann, soll der Begriff „Kinderspielzeug“ durch „Spielzeug“ ersetzt werden.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1 Z 23):

Ausschließlich zur Beförderung von Gütern bestimmte Fahrräder sollen unter den Begriff des „Lastfahrzeuges“ fallen, damit von diesen auch Ladezonen „ausgenommen Ladetätigkeit mit Lastfahrzeugen“ benutzt werden können.

Zu Z 3 (§ 44b):

Die Novellierung des § 44b sieht zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand eine Einschränkung der in Abs. 3 festgelegten Verpflichtungen vor.

Die Einschränkung der Meldepflicht für Straßenerhalter begründet sich damit, dass die überwiegende Anzahl an Verkehrsbeschränkungen insbesondere auf Bundesstraßen, die gemäß § 44b vom Straßenerhalter veranlasst werden, durch eine automatische Überwachung festgestellt werden (zB durch die automatische Detektion eines Ereignisses oder einer Störung im Tunnel und daraus resultierende automationsunterstützte Schaltungen). Solche Verkehrsbeschränkungen kommen etwa aufgrund von Unfallereignissen häufig vor, werden aber im Regelfall nur für eine kurze Zeit veranlasst und dabei ohnehin vom Straßenerhalter dokumentiert.

Auf die übrigen in Abs.1 genannten Organe braucht die Einschränkung der Meldepflicht nicht erweitert werden, weil diese nicht von einem mit dem Straßenerhalter vergleichbaren täglichen Verwaltungsaufwand betroffen sind.

Durch den Straßenerhalter ist mittels geeigneter organisatorischer Maßnahmen sicherzustellen, dass Verkehrsbeschränkungen, die gemäß § 44b Abs. 1 veranlasst und gemäß Abs. 2 wieder aufgehoben werden, dokumentiert werden.

Die Behörde ihrerseits braucht die Meldungen von Seiten des Straßenerhalters nicht mehr in einem Aktenvermerk festzuhalten, da die Dokumentation beim Straßenerhalter schriftlich erfolgt und so dem

Zweck eines Aktenvermerkes entspricht. Eine förmliche Aufnahme eines solchen Aktenvermerkes erübrigt sich, weil die Behörde in diese Dokumentation im Bedarfsfall Einsicht nehmen kann.

Zu Z 4 (§ 46 Abs. 6):

Die Rettungsgasse soll auch von Leichenwagen benützt werden dürfen, wenn Verunfallte abzutransportieren sind. Der Abtransport von auf der Autobahn verstorbenen Unfallopfern durch Einsatzorganisationen wie Rettung, Feuerwehr oder Polizei ist gesetzlich nicht zulässig. Daher ist die schnelle Räumung einer Unfallstelle nur möglich, wenn es einem Bestattungsunternehmen überhaupt möglich ist, zur Unfallstelle zu gelangen.

Zu Z 5 und 6 (§ 52 lit. a Z 14a, § 79 Abs. 4):

Im Rahmen der Einführung einer berittenen Polizeieinheit sind auch straßenpolizeiliche Adaptierungen erforderlich. Insbesondere sollen Ausnahmen von bestehenden Regelungen für Reiter vorgesehen werden, um eine ordnungsgemäße Ausübung des Dienstes zu ermöglichen.

Zu Z 7 und 8 (§ 88b, § 98d Z 21):

Die Benützung von elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern mit einer höchsten zulässigen Leistung von nicht mehr als 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h soll auf jenen Fahrbahnen gestattet werden, auf denen das Radfahren zulässig ist. Dabei sind alle für Radfahrer geltenden Verhaltensbestimmungen auch für Rollerfahrer verbindlich.

Gleichzeitig soll die Benützung auf Gehsteigen und Gehwegen in Hinkunft verboten sein; ausgenommen sind solche Gehsteige und Gehwege, auf denen durch Verordnung der Behörde das Rollerfahren gestattet wurde. Die Kundmachung solcher Verordnungen hat über die Amtstafel zu erfolgen (vgl. § 44 Abs. 3).

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Benützung von Straßen mit öffentlichem Verkehr (dh. auf Gehsteigen und Gehwegen) mit anderen vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmten Kleinfahrzeugen bzw. mit fahrzeugähnlichem Spielzeug bleiben unverändert (vgl. § 88 StVO).

Zu Z 9 (§ 103 Abs. 20):

Hier wird für die Änderungen ein Inkrafttreten mit 1. Juni 2019 vorgesehen.